

Vertrag zwischen Stadt Mühlacker und Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG über die Erweiterung des bestehenden NSN-Steinbruchs in Enzberg

Wesentliche Vertragsinhalte

1. Abbaugrenze der NSN

NSN verpflichten sich, ihren Gesteinsabbau auf weitere 5 ha über den bisherigen Genehmigungsstand hinaus zu beschränken und dauerhaft keinen darüber hinausgehenden Abbau zu beantragen und/oder zu betreiben. NSN verpflichtet sich, die vertraglichen Pflichten auf evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Verpflichtung bezieht sich auf den vorhandenen Unternehmensstandort, nicht jedoch auf einen etwaigen Neuaufschluss im Bereich „Hitzberg“ westlich der L 1173.

2. Unterstützung durch die Stadt

Die Stadt unterstützt NSN beim Erwerb der notwendigen Grundstücke. Sie veräußert die im Abbaugbiet liegenden städtischen Grundstücke (private und Wegegrundstücke) an NSN. Sie unterstützt NSN bei der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen.

3. Ersatz für Eingriffe in das Rad- und Feldwegenetz

NSN stellt Flächen für den Neubau von Rad- und Feldwegen als Ersatz für die im Abbaugbiet wegfallenden Wege zur Verfügung und erstellt die Ersatzwege auf eigene Kosten, um ein weiterhin jederzeit funktionsfähiges Feldwegenetz sicherzustellen.

4. Rücktrittsrecht der NSN

NSN ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- NSN nicht innerhalb von 5 Jahren ab Vertragsschluss Eigentümer aller im Erweiterungsgebiet liegenden Grundstücke ist oder
- die notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht innerhalb von 5 Jahren bestandskräftig und ausnutzbar wird.

NSN kündigt den Rücktritt der Stadt Mühlacker an, diese teilt NSN innerhalb von 2 Monaten mit, dass sie der Ausübung des Rücktrittsrechts zustimmt. Andernfalls ist der Rechtsweg gegeben.

5. Rückabwicklung im Falle des Rücktritts

Die Grundstücksgeschäfte zwischen Stadt und NSN sowie zwischen privaten Grundstückseigentümern und NSN werden im Falle des Rücktritts rückabgewickelt.